

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Die Deutsche Kreditwirtschaft
c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband
e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

21.08.2015
GZ: GW 1-GW 2002-2008/0004 (Bitte stets angeben)

Übergangsregelung hinsichtlich der zulässigen Legitimationsdokumente gem. § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem regelmäßigen Dialog gerade in jüngerer Zeit bereits erörtert, ist die Kontoeröffnung für Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den Identifizierungsanforderungen des GwG zunehmend problematisch.

Gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG ist die Identität des Vertragspartners anhand eines gültigen Dokuments nachzuweisen, welches die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt. Diese Verknüpfung zum Ausländerrecht steht einer richtlinienkonformen Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie entgegen, die jeder Person, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union hat, das Recht auf ein Basiskonto einräumt.

Zu diesem Zweck soll nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen gemeinsam mit dem Zahlungskontengesetz, das die Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, eine Verordnung in Kraft treten, die auch solche ausländerrechtlichen Dokumente, die ein Bleiberecht rechtfertigen aber keinen Passersatz darstellen, als gleichwertige Dokumente einstuft.

Das Zahlungskontengesetz und die begleitende Verordnung werden voraussichtlich zeitgleich in der ersten Jahreshälfte 2016 in Kraft treten.

Aufgrund der immer stärker anschwellenden Flüchtlingsströme nach Europa und den zunehmend überlasteten Ausländerbehörden hat sich jedoch bereits heute eine derart angespannte Situation herausgebildet, dass es dringend einer Übergangslösung bedarf.

Es besteht ein übergeordnetes aufsichtsrechtliches Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, möglichst allen Flüchtlingen den Zugang zu einem Konto zu eröffnen, um die Entstehung unkontrollierter

**Abteilung
Geldwäscheprävention**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:

Referat GW 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 3

Bargeldströme zu verhindern und auch Flüchtlingsgelder einem effektivem geldwäscherechtlichen Monitoring zu unterziehen. Darüber hinaus ist eine rasche Integration und eine unbare Auszahlung von Sozialleistungen durch die Kommunen und Landkreise ohne Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und einem eigenen Konto nicht möglich.

Die Dokumente, die Ausländerbehörden an Flüchtlinge ausgeben, variieren von Bundesland zu Bundesland. Darüber hinaus gehen einzelne Behörden gehen im Lichte der chronischen Überlastung dazu über, individuelle verkürzte Verfahren zu entwickeln und Bescheinigungen auszuhängen, die den normierten ausländerrechtlichen Dokumenten zwar materiell, nicht aber von der Form her entsprechen.

Da die ausländerrechtlichen Implikationen des § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG weder durch die Institute selbst noch durch mich im Einzelfall geprüft werden können, knüpfe ich für die Dauer bis zum Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes und der damit verbundenen Verordnung die Anforderungen an Legitimationspapiere von Flüchtlingen an rein geldwäscherechtliche Erwägungen und dementsprechende Anforderungen.

Es sind danach bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der o.g. gesetzlichen bzw. im Verordnungswege erlassenen Regelungen, die eine Neuordnung bezüglich der zulässigen Legitimationsdokumente schaffen, solche Dokumente für die Eröffnung eines Basiskontos als ausreichend anzusehen, die:

- den Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde tragen,
- die Identitätsangaben gem. § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG enthalten,
- mit einem Lichtbild versehen sind,
- das Siegel der Ausländerbehörde tragen und
- vom ausstellenden Bearbeiter unterschrieben sind.

Darüber hinaus gehende materielle und formale Anforderungen werden für den vorgenannten Übergangszeitraum nicht gestellt.

Um daraus u. U. resultierende Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszusteuern, sind diese Konten, wie alle Konten eines Erstkunden nach der Kontoeröffnung, einem Monitoring zu unterwerfen.

Seite 3 | 3

Ich bitte Sie, diese Verwaltungspraxis gegenüber den Instituten der Kreditwirtschaft sowie Ihren Prüfungsverbänden zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung von Basiskonten auf der Grundlage von Dokumenten, die den oben genannten Kriterien entsprechen, aufsichtsrechtlich nicht beanstandet wird.

Ich werde meinerseits dem Institut der Wirtschaftsprüfer eine Ablichtung dieses Schreibens verbunden mit der Bitte, es an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterzuleiten, übersenden.

Für eine Information der Institute möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag